

Mitteilung des Senats vom 22. Juli 2014**Die Arbeit im Rettungsdienst anerkennen und absichern**

Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter und Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten sind die ersten professionellen Helfer, die am Notfallort eintreffen, um bei Lebensgefahr medizinische Behandlungen und Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Damit leisten sie unverzichtbare lebensrettende Arbeit im Land Bremen und in der gesamten Bundesrepublik.

Ihr Status im Gesundheitssystem ist jedoch trotz dieser für unsere Gesellschaft so wichtigen Arbeit nicht angemessen. Vielfach ist die Vergütung gering, die Arbeitsbelastung hoch und die Arbeitszeit überdurchschnittlich. Der „Rettungssanitäter“ wird im Rahmen eines 520-stündigen Lehrgangs erworben und stellt keinen anerkannten Berufsabschluss dar. Der „Rettungsassistent“ ist zwar ein anerkannter Berufsabschluss mit einer in der Regel zweijährigen unvergüteten Ausbildungsdauer, ein Wechsel in andere Tätigkeitsfelder des Gesundheitswesens ist aber nicht möglich. In Bremen wird der Rettungsdienst von Angestellten bei Hilfsorganisationen, Ehrenamtlichen und Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten geleistet.

Auf Bundesebene wird gegenwärtig an einer Reform der Rettungsdienstausbildung gearbeitet. Ziel des geplanten Notfallsanitätergesetzes ist die Verlängerung der Ausbildungszeit auf drei Jahre und die Anpassung der Qualifikationsniveaus an die aktuellen medizinischen Herausforderungen. Ein weiteres Ziel dieser Reform ist die Vergleichbarkeit der rettungsdienstlichen Ausbildung in den Bundesländern und in der Europäischen Union. Zur Verbesserung der Ausbildungsqualität der Rettungsdienstschulen finden sich im Gesetzentwurf einheitliche Qualitätsanforderungen. Diese liegen oberhalb der bisherigen Anforderungen.

Der Gesetzentwurf sieht den „Rettungssanitäter“ im Rettungssystem nicht mehr vor. Der bisherige „Rettungsassistent“ soll zukünftig durch eine Prüfung (wenn sie länger als fünf Jahre im Beruf sind), durch eine dreimonatige Zusatzausbildung (wenn sie länger als drei Jahre im Beruf sind) oder durch eine sechsmonatige Zusatzausbildung zum „Notfallsanitäter“ werden können. Weiterhin ist eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch vorher bereits erworbene Ausbildungen mit gleichwertiger Qualifizierung als möglich angedacht.

Nicht geregelt ist die Frage, wer die Ausbildungsvergütung tragen soll. Durch den Wegfall des „Rettungssanitäters“ ist fraglich, wie das Ehrenamt zukünftig weiter in das Rettungswesen integriert werden kann. Traditionell ist die Qualifizierung von Ehrenamtlichen zum „Rettungssanitäter“ für viele der Einstieg in den Rettungsdienst. Das Ehrenamt ist überaus wichtig für unser Gemeinwohl, zugleich stellt es die Basis für das vielfältige Engagement unserer Wohlfahrtsverbände dar. Ungeklärt ist zudem, wie die erhöhte Ausbildungszeit des neuen „Notfallsanitäters“ in die bremische Feuerwehrausbildung integriert werden kann.

Die Anforderungen an ein modernes Rettungswesen machen es zwingend erforderlich, dass das Rettungsdienstpersonal invasive Maßnahmen wie beispielsweise die Defibrillation, die Intubation, das Legen eines intravenösen Zugangs und die Gabe von ausgewählten Medikamenten in Abhängigkeit vom Einsatzgeschehen auch eigenverantwortlich durchführt. Diese, im Sinne der Notfallpatientinnen und Notfallpatienten unumgänglichen Hilfeleistungen finden aber im bisherigen Recht keinerlei Absicherung, sodass das Rettungsdienstpersonal regelmäßig gezwungen ist, gesetzliche Notstandsregelungen für sich in Anspruch zu nehmen.

In Anbetracht der besonderen physischen und psychischen Belastungen des Rettungsdienstpersonals ist es unumgänglich, für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Durchlässigkeit von Berufen im Rettungswesen in andere Gesundheits- und Pflegeberufe deutlich zu erhöhen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundesebene im Rahmen der Beratungen zur Neuausrichtung der Ausbildung des Rettungsdienstpersonals dafür einzusetzen, dass

1. entsprechend dieser Anforderungen ein professionelles Berufsfeld des „Notfallsanitäters“ und ein Ausbildungskonzept erarbeitet werden, die u. a.
 - a) die Frage der Finanzierung der Ausbildungskosten und der Ausbildungsvergütung dahingehend klären, dass dieses Regelaufgabe der Krankenkassen ist.

Stellungnahme

In einem Bundesgesetz die Ausbildungskosten inklusive der Ausbildungsvergütung in Gänze den Krankenkassen zuzuschreiben, wäre problematisch gewesen, da es diverse andere Heilberufe gibt, die kein derartiges Alleinstellungsmerkmal innehaben. Der Bundesgesetzgeber hat die Frage der Finanzierung in den Text der Begründung mit aufgenommen. Bedauerlicherweise gibt es keine bundeseinheitliche Vereinbarung mit den Kostenträgern, sodass dies soweit die Kostentragungsfrage nicht durch Landesrecht geklärt ist, von jedem Rettungsdienstträger individuell mit dem jeweiligen Kostenträger auszuhandeln ist. Als Folgeänderung nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes wird mit dem Ziel der Rechtsklarheit beabsichtigt, das Bremische Hilfeleistungsgesetz dahingehend anzupassen, dass nicht nur Fort- und Weiterbildung refinanziert werden, sondern auch die Ausbildung an dieser Stelle explizit mit aufgenommen wird. Damit überträgt man den Willen des Bundesgesetzgebers, den dieser in seiner Begründung zum Notfallsanitätergesetz deutlich gemacht hat, in Landesrecht. Aber auch mit dieser geplanten Klarstellung ist es im Detail trotzdem noch völlig offen, welche Kosten konkret geltend gemacht werden können.

- b) eine Integration der Ausbildung zum „Notfallsanitäter“ in die Feuerwehrausbildung weiterhin zulassen.

Stellungnahme

Für die rettungsdienstliche Ausbildung der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner im Land Bremen wird bis Ende 2014 zunächst die Ausbildung zur Rettungsassistentin/zum Rettungsassistenten fortgeführt. Dies ist ab 2015 aufgrund des Wegfalls der rechtlichen Grundlage nicht mehr möglich. Für Ausbildungen von Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmännern, die im Jahr 2015 beginnen, werden zurzeit rechtliche Rahmenbedingungen für die Berufsfeuerwehr geschaffen, von der bisherigen 24-monatigen feuerwehertechnischen Ausbildung zwölf Monate für die Notfallsanitäterausbildung anzurechnen. Für die Ausbildung ab dem Jahr 2016 wird der Senator für Inneres und Sport im Herbst 2015 der staatlichen Deputation für Inneres und Sport einen Bericht vorlegen, wie und ob die anderen Bundesländer die Notfallsanitäterausbildung in die Feuerwehrausbildung integrieren. Auf Grundlage dieses Berichts wird entschieden, ob die vorstehend geschilderte vorübergehende umfangreiche Anrechnungsmöglichkeit fortgesetzt werden soll.

- c) Übergänge vom Beruf des „Notfallsanitäters“ in andere Gesundheitsberufe eröffnen, z. B. durch die Anerkennung von Qualifikationen und Modularisierung von Ausbildungsabschnitten.

Stellungnahme

Übergänge vom Beruf des „Notfallsanitäters“ in andere Gesundheitsberufe, wie z. B. in die Krankenpflege, werden vom Senat befürwortet. Nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) ist hierbei eine Verkürzung auf bis zu zwei Dritteln der Ausbildungszeit über die Anerkennung von zuvor erworbenen Qualifikationen und dem Einsatz von modularisierten Ausbildungsabschnitten möglich. Das konkrete Verfahren muss

noch zwischen den künftigen Trägern der Notfallsanitäterschulen, den Bremer Krankenpflegeschulen und dem Senator für Gesundheit als Prüf- und Genehmigungsbehörde gemeinsam entwickelt werden.

- d) Vorzeiten, Kenntnisse und Erfahrungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit im Rettungsdienst anerkennen, um somit ein Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Professionellen in der Notfallhilfe weiterhin zu gewährleisten.

Stellungnahme

Zuvor erworbene Qualifikationen im Sinne von Vorzeiten, Kenntnissen und Erfahrungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit zum Beispiel zum Einsatz als Rettungsanwärter werden vom Senat als hochwertig eingeschätzt. Die Erlangung einer Berufsqualifikation als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter aus ehrenamtlich zuvor erworbener Qualifikation ist nicht möglich.

- e) eine weitestmöglich voraussetzungsfreie Anerkennung der aktuellen Qualifikation „Rettungsassistent“ als „Notfallsanitäter“ und nebenberufliche Weiterqualifizierungsmöglichkeiten vom „Rettungsanwärter“ zum „Notfallsanitäter“ vorsehen.

Stellungnahme

Bezüglich der in Kraft getretenen Überleitungsregelung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter wurde zwischen drei Personengruppen differenziert.

Nach § 32 Absatz 2 Notfallsanitätergesetz gliedern sich diese wie folgt:

- Personen, die bei Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen (diese bedürfen nur einer staatlichen Ergänzungsprüfung),
- Personen, die bei Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen (diese bedürfen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden),
- eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweisen (diese bedürfen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden).

Diese weitere Ausbildung kann in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.

Gegen diese Form der Überleitung ist bereits eine Verfassungsbeschwerde durch einen Rettungsassistenten aus Rheinland-Pfalz eingelegt worden. In dessen Begründung wird u. a. ausgeführt, dass das Gesetz eine Novelle des Rettungsassistentengesetzes von 1989 darstelle und deshalb eine Überleitungsregelung für diejenigen enthalten müsse, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ nach altem Recht zu führen. Die im Notfallsanitätergesetz vorgesehene Regelung, wonach Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eine bis zu 960 Stunden umfassende Zusatzausbildung mit Prüfung ablegen müssen, um die Bezeichnung „Notfallsanitäter“ führen zu dürfen, genüge diesem Anspruch nicht. In den Augen des Beschwerdeführers verstößt das neue NotSanG deshalb gegen den Gleichheitsgrundsatz, der im Artikel 3 des Grundgesetzes verankert ist. Schließlich, wie es in der Verfassungsbeschwerde heißt, „hatten alle Gesundheitsberufe, außer dem der Krankenpflege, vor der Novellierung ihrer jeweiligen Berufsgesetze eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren und zum Teil darunter: Alle diese Berufsgesetze sind mittlerweile novelliert und die Ausbildungsdauer ist bei allen auf drei Jahre verlängert worden.“ In allen diesen novellierten Berufsgesetzen hätten die nach altem Recht ausgebildeten Personen allerdings die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach den Bedingungen der jeweiligen Novellierung erhalten, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Im Falle des NotSanG werde nun der gesamten Berufsgruppe der Rettungsassistenten dieses Recht vorenthalten, das sonst obligatorisch sei.

Der Senat hält vor dem Hintergrund des geltenden und zuvor mit den Ländern konsentierten NotSanG zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zur Überleitung von Rettungsassistenten auf (künftige) Notfallsanitäter für sinnvoll und erforderlich. Künftig sollten alle Notfallsanitäter in gleicher Weise qualifiziert sein.

Sollte das BVerfG entscheiden, dass die gesetzliche Regelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wird sich der Senat für eine verfassungsgemäße Regelung einsetzen.

- f) einen möglichen Systemwechsel von tradierten arztgestützten Rettungssystemen hin zu modernen rettungsdienstlichen Versorgungssystemen nicht verschließen.

Stellungnahme

Ein Systemwechsel vom tradierten arztgestützten Rettungssystem hin zu modernen, vorrangig in anderen Staaten etablierten rettungsdienstlichen Versorgungssystemen ist zurzeit in urbanen Siedlungsstrukturen nicht erforderlich, da sich das bestehende System bewährt hat und die hierfür benötigten Ressourcen noch zur Verfügung stehen. Gleichwohl gilt es, die Qualität der Versorgung am Notfallort kontinuierlich zu optimieren. Dazu gehört die erweiterte Kompetenz der künftig vollständig im Sinne eines Gesundheitsfachberufs ausgebildeten Notfallsanitäter. Siehe auch die Stellungnahme zu 4.

2. bereits bestehende Ausbildungseinrichtungen und erfahrenes Ausbildungspersonal im Rahmen der Gestaltung der Ausbildung zum „Notfallsanitäter“ anerkannt werden, um zu gewährleisten, dass weiterhin Praktikerinnen und Praktiker für die notwendigen praktischen Ausbildungsanteile zur Verfügung stehen.

Stellungnahme

In § 3 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist festgelegt, wer für die notwendige Praxisanleitung geeignet ist. Von den darin aufgeführten Vorgaben einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden kann die zuständige Behörde bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Ausnahmen von diesem Umfang zulassen. Es ist beabsichtigt, die bereits im Rahmen der Lehrrettungsassistentenausbildung erworbenen Kenntnisse mit 120 Stunden anzurechnen und innerhalb der nächsten fünf Jahre die verbleibenden 80 Stunden nachzuschulen.

3. im Rahmen der Reform für die Durchlässigkeit von Rettungs-, Gesundheits- und Pflegeberufen insgesamt.

Stellungnahme

Durch den nunmehr mit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes neu geschaffenen Beruf des Notfallsanitäters mit dem Status als Gesundheitsfachberuf ist die Voraussetzung für eine Durchlässigkeit der verschiedenen Berufe erfüllt. Siehe auch die Stellungnahme zu den Punkten 1. c) und 1. d).

4. die bisherige Notfallkompetenz des Rettungsdienstpersonals zur Anwendung notwendiger invasiver Maßnahmen in eine gesetzlich normierte Regelkompetenz, gegebenenfalls durch korrespondierende Regelungen im Heilpraktikergesetz, umgewandelt wird.

Stellungnahme

Die Beurteilung des Gesundheitszustands von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere das Erkennen einer vitalen Bedrohung und die Entscheidung über die Notwendigkeit, notärztliche Hilfe nachzufordern, ist bereits langjähriger Standard im Rettungsdienst der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. In der Stadtgemeinde Bremen wird darüber hinaus seit dem Jahr 2000 die „Bremer Fibel – Therapieleitlinien für den Rettungsdienst der Stadtgemeinde Bremen“ (letzte vierte Auflage 2012) mit Erfolg verwendet. Sie enthält an Symptomen und Diagnosen orientierte klare Zuordnungen zu notfallmedizinischen Krankheitsbildern und zeigt anhand strukturierter Algorithmen die erforderlichen gestuften therapeutischen Maßnahmen auf. Diese werden getrennt nach

notärztlichen Vorgehensweisen und solchen des nichtärztlichen Rettungsfachpersonals im Falle des Ersteintreffens mit der Option, in Einzelfällen auch invasive Maßnahmen im Zuge der Notkompetenz durchzuführen.

Identifikation und Deutung der für die Notfallmedizin wegweisenden Symptome versetzen dreijährig ausgebildete Notfallsanitäter künftig noch mehr als bisher in die Lage, qualifiziert tätig zu werden. Die etablierte „Bremer Fibel“ wird dementsprechend angepasst. Der Senator für Gesundheit strebt in diesem Zusammenhang darüber hinaus gemeinsam mit dem Senator für Inneres und Sport an, über eine Kodifizierung der „Bremer Fibel“ die gesetzliche Grundlage für eine Regelkompetenz für Notfallsanitäter für die Durchführung auch invasiver notfallmedizinischer Maßnahmen zu schaffen.